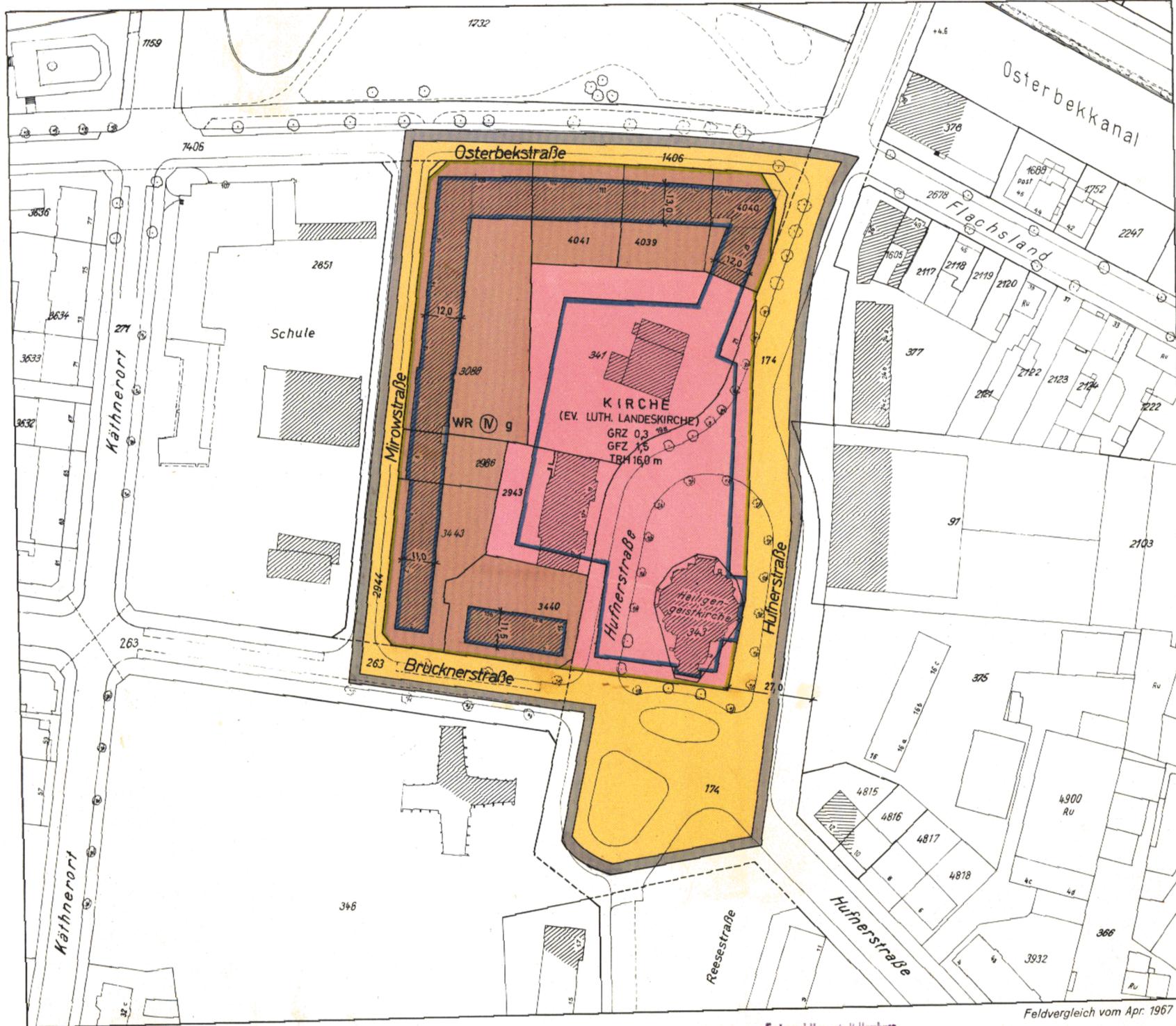


BEBAUUNGSPLAN BARMBEK-SÜD 20



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ▭
- BAUGRENZE —
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE —
- REINE WOHNGEBIETE WR
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND z.B. (IV)
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 0,3
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 1,5
- TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE z.B. TRH 16,0 m
- GESCHLOSSENE BAUWEISE g
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF ▭
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ▭
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN ▨

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 8. März 1968



1 : 1000

- § 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

BARMBEK-SÜD 20

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK HAMBURG-NORD
ORTSTEIL 421

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadhousbrücke 8
Ruf 34 10 08

Archiv Nr. 23241A

Feldvergleich vom Apr. 1967

Offendruck: Vermessungsamt Hamburg 1968

Gesetz
über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 20

Vom 8. März 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Süd 20 für den Geltungsbereich Mirowstraße — Osterbekstraße — Hufnerstraße — Brucknerstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 421) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. März 1968.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 12

Vom 8. März 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 12 für den Geltungsbereich Cuxhavener Straße — West- und Nordgrenze des Flurstücks 837 sowie Westgrenze des Flurstücks 834 der Gemarkung Fischbek — Bahnanlagen — Neugraber Bahnhofstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das Staffelgeschoß soll eine Länge von 30,0 m nicht überschreiten, ist an der Ost- und Westseite um 1,7 m sowie an der Südseite um 4,4 m zurückzusetzen.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. März 1968.

Der Senat